

- 3.2 Die Höhe der Qualitätsvertragsstrafe ergibt sich aus der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II S. 249). Bei Streitigkeiten über die Qualität ist die vom DAMW auf Grund der Rückstellprobe des Lieferers ermittelte Schiedsanalyse maßgebend.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Lieferung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

1. Qualitätsbestimmungen
 - 1.1 Die Qualität des Vertragsgegenstandes richtet sich nach den DDR-Standards und den entsprechenden Bestimmungen, die in den Preis-anordnungen enthalten sind.
 - 1.2 Aus Gründen des Forstschutzes und der Holzeinsparung sind die Besteller zur Abnahme von entrindetem oder lohgeschältem Holz von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben verpflichtet. Die Lieferung von entrindetem oder lohgeschältem Holz ist vorher vertraglich zu vereinbaren.
 - 1.3 Holz mit äußerlich erkennbarem Splitterbefall oder Holz aus solchen Beständen, bei denen ein Splitterbefall zu vermuten ist, muß — sofern die Lieferung nach den DDR-Standards zulässig ist — vom Lieferer gekennzeichnet werden (Zeichnung des Holzes oder Vermerk auf dem Lieferschein usw.).
2. Qualitätsabnahme
 - 2.1 Ist Qualitätsabnahme im Wald oder auf dem Holzausformungsplatz vereinbart, hat der Lieferer den Besteller spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin zur Qualitätsabnahme aufzufordern. Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen zur Qualitätsabnahme an Ort und Stelle zu erscheinen. Bei schriftlicher Aufforderung zur Qualitätsabnahme ist das Datum des Postaufgabestempels für den Beginn der Frist maßgebend. Andere Fristen können vertraglich vereinbart werden.
 - 2.2 Erscheint der Besteller nicht innerhalb der festgelegten Frist zur Qualitätsabnahme, so ist der Lieferer berechtigt, den Vertragsgegenstand zu dem vereinbarten Termin zu versenden.
 - 2.3 Die vom Besteller im Wald oder auf dem Holzausformungsplatz abgenommenen Hölzer sind unverzüglich nach der Qualitätsabnahme vom Besteller zu kennzeichnen.
3. Mängelanzeige
 - 3.1 Mängel können nur innerhalb von 5 Werktagen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes angezeigt werden, soweit nicht die vorherige Qualitätsabnahme im Wald erfolgt. Bei Rohholz können nur äußerlich erkennbare Mängel angezeigt werden.

- 3.2 Die Qualitätsabnahme im Wald oder die Nichteinhaltung der Mängelanzeigefrist führen zum Ausschluß der Garantieforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung.

- 3.3 Der Lieferer hat vom Zeitpunkt des Eingangs der Mängelrüge an innerhalb von 2 Wochen die Beanstandung an Ort und Stelle zu prüfen oder schriftlich anzuerkennen. Erfolgt eine Stellungnahme nicht, gilt die Mängelrüge als anerkannt.

- 3.4 Eine Rücksendung oder anderweitige Verfügung über den vom Besteller nicht abgenommenen Vertragsgegenstand darf nur mit Zustimmung des Lieferers erfolgen.

4. Spezifikation und Versanddispositionen

Der Besteller hat dem Lieferer

— Spezifikationen mindestens 8 Wochen,

— Versanddispositionen mindestens 6 Wochen

vor dem Liefertermin bekanntzugeben, soweit die entsprechende Festlegung nicht bereits in den Verträgen getroffen wurde.

5. Stell- und Wiegegebühren

Stell- und Wiegegebühren sind Bestandteil der Frachtkosten.

6. Rechnungserteilung

Der Lieferer hat die Rechnung spätestens am

5. Werktag nach Lieferung zu erteilen.

Anordnung über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen.

Vom 31. Mai 1965

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für alle Vertragsbeziehungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (§ 1 der Siebenten Durchführungsverordnung) über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung von Saatgut und Pflanzkartoffeln zum Konsumanbau und die Durchführung der Vermehrung sowie mit den Betrieben des landtechnischen Instandsetzungswesens über Instandsetzungsleistungen gelten die in den Anlagen 1 bis 3 genannten Bestimmungen. ^

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1965

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister